

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.10.2015

Überarbeitet am: 01.10.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Maschinenreiniger

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Maschinenreiniger

Andere Bezeichnungen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Dieses Produkt wird nicht für andere Verwendungen empfohlen. Jede andere als die hier angegebene Verwendung ist mit dem Hersteller abzustimmen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : ICS International Company Support GmbH

Straße/Postfach

Venloer Straße 25 - 27

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

50672 Köln

Kontaktstelle für technische Information

Telefon /

+49221/ 2726390

Telefax /

+49221/27263939

E-Mail

E-Mail: Info@internationalcompanysupport.de

1.4 Notrufnummer

02173/71616, Werner Freiberg

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, (CLP) Anhang VII (Stoffe):

H315: Skin Irrit. 2, Ätzung/Reizung der Haut, Verursacht Hautreizungen

H318: Eye Dam. 1, schwere Augenschädigung/-reizung, Verursacht schwere Augenschädigung

H412: Gewässergefährdend, Schädlich für Organismen, mit langfristiger Wirkung

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

R41: Reizt die Haut. Gefahr ernster Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.10.2015

Überarbeitet am: 01.10.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Maschinenreiniger



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenhinweise / R-Sätze

H318 Verursacht schwere Augenschäden
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H315 Verursacht Hautreizungen

Sicherheitshinweise / S-Sätze

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Weitere Kennzeichnungselemente

Enthält:
Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)



Xi; reizend

Gefahrenhinweise:

38 Reizt die Augen
41 Gefahr ernster Augenschäden

Sicherheitshinweise:

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.10.2015

Überarbeitet am: 01.10.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Maschinenreiniger

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Bemerkung
INDEX-Nr.	Einstufung:	
500-234-8	01-2119488639-16	
68585-34-2	Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz	25 -50
	Skin Irrit. 2 H315/Eye Dam. 1 H318/Aquatic Chronic 3 H412	

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Bemerkung
INDEX-Nr.	Einstufung:	
500-234-8	01-2119488639-16	
68585-34-2	Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz	25 - 50
	Xi; R41-38	

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort abwaschen mit Wasser.

Ärztliche Behandlung notwendig. Nicht behandelte Verätzungen führen zu schwer heilenden Wunden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten.

KEIN ERBRECHEN herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Pulver, Wassersprühnebel, Kohlendioxid, Schaum verwenden.

Ungeeignet: scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes, verschüttetes Produkt

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Aerosolbildung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackungsmaterialien: Ungeeignetes Material für Behälter/anlagen: Metall

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.10.2015

Überarbeitet am: 01.10.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Maschinenreiniger

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen Lagern mit: Säure

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland: n. a.

8.1. DNEL- und PNEC- Werte

Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz	
EG-Nr. 500-234-8/CAS-Nr. 68585-34-2	
DNEL Langzeit dermal /systemisch) Arbeitnehmer	2750 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer	175 mg/m ³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher	15 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher	1650 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher	52 mg/m ³
Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz	
EG-Nr. 500-234-8/CAS-Nr. 68585-34-2	
PNEC Gewässer, Süßwasser	0,24 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser:	0,024 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser:	5,45 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser:	0,545 mg/kg
PNEC Boden:	0,946 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP)	10000 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial:

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Herstellers hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374.

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Haut- und Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:	Flüssig
- Farbe :	Farblos
Geruch :	Geruchlos

pH-Wert :bei °C:: 20	7,9
Schmelzpunkt/Schmelzbereich :	n. a.
Siedebeginn und Siedebereich :	n. a.
Flammpunkt :	n. a.
Verdampfungsgeschwindigkeit :	n. a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	n. a.
obere Explosionsgrenze :	n. a.
untere Explosionsgrenze:	n. a.
Dampfdruck : bei °C::20	n. a.
Dampfdichte :bei °C::20	1,04 g/cm ³
relative Dichte :	n. a.
Löslichkeit(en) g/L)	Vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient:	n. a.
n-Octanol/Wasser :	n. a.
Zündtemperatur :	n. a.
Zersetzungstemperatur :	Keine Daten verfügbar
Viskosität :dynamisch	100 mPa.s (20°)
explosive Eigenschaften :	n. a.
Explosionsgefährlichkeit:	n. a.
oxidierende Eigenschaften :	n. a.

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.10.2015

Überarbeitet am: 01.10.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Maschinenreiniger

9.2 Sonstige Angaben

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Keine Informationen verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z. B.:

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz

Oral, LD50, >2500 mg/kg, Ratte

Dermal, LD50, >2500 mg/kg, Ratte

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.10.2015

Überarbeitet am: 01.10.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Maschinenreiniger

Reizung und Ätzwirkung:

CD-SLES UP Ethersulfat unkons.

Haut (4h)

Augen

Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz

Haut (4 h)

Augen

Sensibilisierung:

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgantoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutveränderte und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Akute Toxizität

Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz

Fischtoxizität, LC50, Brachydanio rerio (Zebraärbling): 7,1 mg/l (96h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 7,2 mg/l (48h)

Algtoxizität, ErC50, Desmodesmus subspicatus: 2,6 (72h)

Langzeit Ökotoxizität

CD-SLES UP Ethersulfat unkons.

Fischtoxizität, LC 50: (96h)

Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz

Fischtoxizität, LC50: (96 h)

Fischtoxizität, NOEC, Pimephales promelas: 1 mg/l (45 D)

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): (21 D)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz

: (28 d)

Biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Alkohole C12-14, ethoxyliert (1-2,5), sulfatiert, Natriumsalz:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W): -1,38

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4 Mobilität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß Reach, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/Produkt:

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Verpackung, Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

n. a.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen ADR/RID/IMDG

n. a.

14.4 Verpackungsgruppe ADR/RID/IMDG

n. a.

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) n. a.

Marine pollutant n. a.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitt 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 05.10.2015

Überarbeitet am: 01.10.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Maschinenreiniger

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)
VOC-Wert (in g/l) ISO 11890-2: 0
VOC-Wert (in g/l) ASTM D 2369: 0

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1; schwach wassergefährdend, Einstufung gemäß VwVwS, Anhang 2

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): n. a.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): fällt nicht unter die TA-Luft.

Lagerklasse: 12

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext)

H315 Ätzung/Reizung der Haut, Verursacht Hautreizungen

H318 Schwere Augenschädigung/-reizung, Verursacht schwere Augenschäden

H402 Gewässergefährdend, Schädlich für Wasserorganismen

H412, Gewässergefährdend, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Xi; R38-41, Reizend, Reizt die Haut. Gefahr ernster Augenschäden.

Weitere Informationen

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der „Datenbank registrierter Stoffe“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.